

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und zur Ergänzung der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes

KOM(97) 638 endg., Ratsdok. 13391/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 30. Dezember 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 3. Dezember 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 49 bzw. 57 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 404/85 = AE-Nr. 850355,
Drucksache 546/87 = AE-Nr. 871818,
Drucksache 484/89 = AE-Nr. 892043 und
Drucksache 673/90 = AE-Nr. 902201.

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

1.1 Sachverhalt

Der Richtlinienvorschlag schließt sich an die *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur SLIM-Initiative*¹ an, die von der Kommission am 6. November 1996 vorgelegt wurde.

Darin hat die Kommission als Antwort auf die Empfehlungen des SLIM-Teams "Anerkennung der Diplome" zugesagt, daß sie 1997 geeignete Vorschläge unterbreiten wird, um die Arbeitsabläufe der Beratenden Ausschüsse im Ausbildungsbereich zu straffen und die Aktualisierung der Listen der Diplome, die ohne weiteres anzuerkennen sind, zu vereinfachen.

Darüber hinaus hat die Kommission in ihrem *Aktionsplan für den Binnenmarkt*² vorgeschlagen, die SLIM-Initiative und andere Vereinfachungsarbeiten auf weitere Bereiche auszuweiten und darauf hingewiesen, daß sie den Empfehlungen des SLIM-Teams der ersten Phase noch in diesem Jahr Folge leisten wird.

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag wird diese Zusage in bezug auf die Aktualisierung der Listen der Diplome erfüllt.

Die vorgeschlagene Vereinfachungsmethode entspricht dem Verfahren, das bereits in der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit der Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise³ für die Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise in der Allgemeinmedizin vorgesehen ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieses Verfahren eine ausreichende Rechtssicherheit bietet und auf die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern/Krankenpfleger, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers und des Arztes im Sinne der Richtlinien 77/452/EWG⁴, 78/686/EWG⁵, 78/1026/EWG⁶, 80/154/EWG⁷, 85/433/EWG⁸ und 93/16/EWG des Rates ausgedehnt werden sollte.

¹ KOM(96) 559 endg. vom 6.11.1996.

² CSE(97) 1 endg. vom 4. Juni 1997, S. 24.

³ ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 1.

⁵ ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1.

⁶ ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 1.

⁷ ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 1.

⁸ ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 37.

In dem *Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über den Stand der Anwendung der allgemeinen Regelung für die Anerkennung der Hochschuldiplome*, der am 15. Februar 1996 vorgelegt wurde, sowie in dem *Bericht über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG*, der am 9. September 1996 vorgelegt wurde, hat die Kommission ebenfalls eine Reihe von Empfehlungen vorgebracht.

Im ersten der beiden Berichte hat sich die Kommission bereit erklärt zu prüfen, ob es möglich ist, in die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen⁹, die Verpflichtung aufzunehmen, daß bei der Prüfung eines Anerkennungsantrags die nach dem Erwerb des Diploms erworbene Berufserfahrung berücksichtigt werden muß, ob der Begriff der reglementierten Ausbildung eingeführt werden soll und wie die Rolle der Koordinatoren gestärkt werden könnte, um eine einheitlichere Anwendung und Auslegung der Richtlinie zu gewährleisten.

Im zweiten Bericht hat die Kommission zur Teilzeitausbildung auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin empfohlen, eine Angleichung an die geltenden Kriterien für die fachärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis vorzunehmen.

Diese Empfehlungen sind in den vorliegenden Vorschlag eingearbeitet worden, so daß beide Berichte in einer einzigen Vorlage angemessen berücksichtigt werden.

Weitere Vorschläge betreffen insbesondere die Regularisierung bestimmter Aspekte der erworbenen Rechte und sollen die Rechtssicherheit bei der Anerkennung der von Gemeinschaftsangehörigen in Drittländern absolvierten Ausbildungsgänge gewährleisten.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen bleiben bei dem vorliegenden Vorschlag die Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität.

Zu den in der vorgenannten Mitteilung zur SLIM-Initiative enthaltenen Vorschläge zur Rationalisierung der Beratenden Ausschüsse beabsichtigt die Kommission, 1998 förmliche Beschlüsse zu fassen, um die in Punkt 1.2 beschriebenen Anregungen umzusetzen.

⁹ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

1.2 Reform der Beratenden Ausschüsse

Zunächst ist daran zu erinnern, daß die Beratenden Ausschüsse gleichzeitig mit der Verabschiedung der Einzelrichtlinien vom Rat eingerichtet worden sind und sich alle nach den gleichen Regeln zusammensetzen.¹⁰ Jeder Ausschuß umfaßt 90 Mitglieder (45 Vollmitglieder und 45 stellvertretende Mitglieder), d.h. sechs Sachverständige je Mitgliedstaat und zwar: zwei aus dem praktizierenden Berufsstand, zwei aus den einschlägigen Ausbildungseinrichtungen und zwei aus den zuständigen Behörden. Die Amtszeit der Ausschußmitglieder beträgt drei Jahre.

Diese Zusammensetzung mag bei Verabschiedung der ersten Einzelrichtlinien vor 27 Jahren durchaus sinnvoll und wünschenswert erschienen sein, denn seinerzeit ging es insbesondere um die Förderung eines umfassenden Informationsaustauschs über die Ausbildungsmethoden sowie über Inhalt und Aufbau des theoretischen und praktischen Unterrichts in den Mitgliedsstaaten¹¹, doch muß man heute feststellen, daß die Bestimmungen der Ratsbeschlüsse zur Einsetzung der Beratenden Ausschüsse mittlerweile zum Teil überholt sind.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls daran zu erinnern, daß Artikel 57 des EG-Vertrags der Gemeinschaft zwar bestimmte Zuständigkeiten im Bildungsbereich überträgt - wodurch die Verabschiedung der Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Diplome und die Koordinierung der Ausbildungsgänge erst möglich war - wird in den Artikeln 126 und 127 des EG-Vertrags eindeutig die grundsätzliche Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung der Bildungs- und Ausbildungssysteme verankert. Dabei wird jegliche Harmonisierung der Bildungssysteme ausdrücklich ausgeschlossen, wie der Rat dies beispielsweise in seinem Beschluß 94/819/EWG vom 6. Dezember 1994 über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft¹² betont.

Im übrigen hat sich der Umfang der Ausschüsse aufgrund der seit 1975 erfolgten Beitritte praktisch verdoppelt.

Diese Situation hat ernsthafte Schwierigkeiten ausgelöst, da die Kommission nicht über die erforderlichen personellen, materiellen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten verfügt, um die Arbeitsabläufe wie ursprünglich geplant zu gewährleisten. Außerdem ist dieser Zustand der Effizienz der Sitzungen abträglich. Diese Schwierigkeiten werden sich im Falle weiterer Beitritte zwangsläufig verschärfen.

Schließlich hat die Begrenzung der Amtszeit auf drei Jahre zu materiellen Schwierigkeiten und einer nicht zu unterschätzenden Arbeitsbelastung geführt. Auf

¹⁰ Vgl. Beschlüsse des Rates 75/364/EWG (Ärzte - ABl. L 167 vom 30.6.1975), 77/454/EWG (Krankenpflege - ABl. L 176 vom 15.7.1977), 78/688/EWG (Zahnärzte - ABl. L 233 vom 21.8.1978), 78/1028/EWG (Tierärzte - ABl. L 362 vom 23.12.1978), 80/156/EWG (Hebammen - ABl. L 33 vom 11.2.1980) und 85/434/EWG (Apotheker - ABl. L 253 vom 24.9.1985).

¹¹ Vgl. Artikel 2 Absatz 2 der Fußnote 10. Ein siebter Beratender Ausschuß besteht für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur. Diesem Ausschuß sind jedoch mit der Richtlinie 85/384/EWG besondere Zuständigkeiten übertragen worden. aufgeführten Beschlüsse des Rates.

¹² ABl. L 340 vom 29.12.1994.

diese Unzulänglichkeiten hat auch das SLIM-Team "Anerkennung der Diplome" hingewiesen.

Deshalb faßt die Kommission für die sechs Beratenden Ausschüsse, die für die Ausbildung in bestimmten Gesundheitsberufen¹³ bestehen, mehrere Maßnahmen ins Auge.

Zusammensetzung

Die Kommission hält es für unerlässlich, die Größe der Beratenden Ausschüsse einzuschränken, indem die Zahl der in den Ausschüssen vertretenen Sachverständigen reduziert wird. Damit diese Maßnahme effizient ist und die gewünschte Wirkung erzielt, d.h. die Funktionsweise der Ausschüsse verbessert wird, möchte die Kommission die Zusammensetzung des Ausschusses auf ein Vollmitglied und ein stellvertretendes Mitglied je Mitgliedstaat, nämlich einen Sachverständigen aus dem praktizierenden Berufstand und einen aus den Ausbildungseinrichtungen beschränken.

Auf diese Weise würde bei der derzeitigen Zusammensetzung der Europäischen Union die Zahl der Ausschußmitglieder von 90 auf 30 (15 Vollmitglieder und 15 stellvertretende Mitglieder) reduziert und sich bei jedem neuen Beitritt um nur zwei zusätzliche Mitglieder erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß sich die Kommission weiterhin auf die Fachkompetenz der drei Gruppen von Sachverständigen stützen könnte, die derzeit in den betreffenden Ausschüssen repräsentiert sind. Effektiv würden der praktizierende Berufstand und die Ausbildungseinrichtungen jeweils einen Sachverständigen je Mitgliedstaat entsenden. Jeder Mitgliedstaat könnte die Zugehörigkeit seiner beiden Sachverständigen zur Gruppe der Vollmitglieder und zur Gruppe der stellvertretenden Mitglieder frei bestimmen; entscheidend ist, daß der eine Sachverständige aus dem praktizierenden Berufstand und der andere aus den Ausbildungseinrichtungen kommt. Es wäre selbstverständlich Aufgabe der Sachverständigen ein und desselben Mitgliedstaats, sich regelmäßig zu informieren, sich gegenseitig abzustimmen und über die Anwesenheit bei den verschiedenen Ausschußsitzungen nach Maßgabe der jeweiligen Tagesordnung zu verständigen, wie dies zwischen Vollmitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gehandhabt wird. Die Gruppe der Sachverständigen der zuständigen Behörden ist bereits in dem Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen repräsentiert, der mit Beschluß 75/365/EWG¹⁴ eingesetzt wurde, bzw. in dem mit Beschluß 75/320/EWG¹⁵ eingesetzten Pharmazeutischen Ausschuß oder dem Ausschuß hoher Veterinärbeamter.

¹³ Vgl. Fußnote 10. Ein siebter Beratender Ausschuß besteht für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur. Diesem Ausschuß sind jedoch mit der Richtlinie 85/384/EWG besondere Zuständigkeiten übertragen worden.

¹⁴ ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 19.

¹⁵ ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 23.

Dauer der Amtszeit

Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt derzeit drei Jahre; die Kommission strebt hingegen eine Dauer von sechs Jahren an. Dies scheint nicht nur in Anbetracht der materiellen Schwierigkeiten bei der Erneuerung der Ausschüsse gerechtfertigt, sondern auch und vor allem, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die derzeitige Dauer von drei Jahren zu kurz ist und es einem Beratenden Ausschuß deshalb nur selten gelingt, sein Mandat vor Ablauf der Amtszeit zu erfüllen; auf diesen Aspekt hat auch das SLIM-Team hingewiesen.

Amtsduer

Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt derzeit drei Jahre, die Kommission strebt hingegen eine Dauer von sechs Jahren an. Dies erscheint nicht nur in Anbetracht der materiellen Schwierigkeiten bei der Erneuerung der Amtszeit gerechtfertigt, sondern auch und vor allem deswegen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die derzeitige Dauer von drei Jahren insofern zu kurz ist, als es dem Beratenden Ausschuß nur selten gelingt, seine Aufgabe vor Ablauf seiner Amtszeit zu erfüllen - auf diesen Aspekt hat auch das SLIM-Team hingewiesen.

Ernennungsverfahren

Derzeit übermitteln die Mitgliedstaaten die Liste ihrer Sachverständigen an den Rat, der seinerseits die formale Ernennung vornimmt. Die Kommission beabsichtigt, das Ernennungsverfahren für die Sachverständigen dahingehend zu vereinfachen, daß die Mitgliedstaaten ihre Vertreter auswählen und deren Namen der Kommission direkt mitteilen. In Verbindung mit den Auswirkungen der verringerten Anzahl der Ausschußmitglieder und der Verlängerung der Amtszeit würde dieses neue Ernennungsverfahren zu einer spürbaren Entlastung bei der Erneuerung der Amtszeiten der Beratenden Ausschüsse führen.

Aufgabe

Die Kommission stellt mit Zufriedenheit fest, daß die wichtigsten ursprünglich bei der Einsetzung der Beratenden Ausschüsse für die Ausbildung angestrebten Ziele im großen und ganzen erreicht worden sind. Durch eine bessere gegenseitige Kenntnis der Ausbildungsziele konnte ein Klima des Vertrauens geschaffen werden, was eine Mindestanforderung für die gegenseitige Anerkennung der Diplome ist. Im übrigen haben sich die betreffenden Berufsstände generell auf europäischer Ebene organisiert und strukturiert, was ebenfalls zu einer Zunahme des Meinungs- und Informationsaustauschs auf dem Gebiet der Ausbildung geführt hat. Außerdem werden die in den Berufe-Richtlinien vorgesehen Mindestausbildungsbedingungen auf der Grundlage der qualitativen und quantitativen Kriterien, die sich vorbehaltlich eventuell notwendiger Anpassungen als ausreichend erwiesen haben, für die gegenseitige Anerkennung der Diplome als annehmbar betrachtet. Schließlich hat das SLIM-Team "Anerkennung von Diplomen" empfohlen, die Bestimmungen der sektoralen Richtlinien über die allgemeine und berufliche Bildung im Sinne einer mehr kompetenz- und ergebnisorientierten Formulierung überprüfen werden, anstatt auf

strenge inhaltliche Vorgaben abzustellen. Darauf hat die Kommission geantwortet, daß mit der Überprüfung der einschlägigen Bestimmungen der Krankenpflege-Richtlinie ein mehr ergebnisorientierter Ansatz bei der Definition der Anforderungen an die allgemeine und berufliche Bildung geprüft würde. Sie hat mit den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege bereits Überlegungen über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, eingeleitet.

Daher muß die Art der Sachverständigengutachten, die die Kommission von den betreffenden Beratenden Ausschüssen verlangen kann, neu festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist geplant, daß sich die Beratenden Ausschüsse künftig mit allen Stellungnahmen befassen, die von Vertretern der Dienste der Kommission im Bereich der Freizügigkeit der verschiedenen in den sektoralen Richtlinien erfaßten Berufe beantragt werden. Diese Richtlinien fallen nämlich in den Rahmen des Binnenmarktes und insbesondere der Freizügigkeit.

Die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Leitlinien, deren formale Verabschiedung die Kommission für 1998 geplant hat, werden eine echte Vereinfachung der Rechtslage bewirken: die Kommission wird einen Beschluß über die sechs betreffenden Beratenden Ausschüsse verabschieden, der die sechs Ratsbeschlüsse ersetzt, die die Kommission aufheben will. Außerdem sollen künftig die zahlreichen Beschlüsse des Rates über die Ernennung der Mitglieder dieser Ausschüsse entfallen. Damit wird überdies eine echte Vereinfachung der Verwaltungsabläufe erzielt. Der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten wird entlastet, da sie nur noch einmal alle sechs Jahre die Namen von zwei Sachverständigen mitteilen anstatt alle drei Jahre sechs Sachverständige benennen müssen, was auch eine Straffung der Arbeitsabläufe dieser Ausschüsse bewirkt.

1.3 Vorteile der vorgeschlagenen Richtlinie

Hinsichtlich der allgemeinen Regelung enthält die vorgeschlagene Richtlinie die rechtliche Verpflichtung, bei der Prüfung eines Antrags auf Anerkennung der Befähigungsnachweise auch die nach dem Erwerb des Diploms gewonnene Berufserfahrung zu berücksichtigen. Sie führt in der ersten Richtlinie den Begriff der reglementierten Ausbildung ein und ist auf eine einheitlichere Anwendung und Auslegung der beiden Richtlinien über die "allgemeine Regelung" in den Mitgliedstaaten ausgerichtet.

Was die Berufe-Richtlinien anbelangt, wird sie insbesondere zu einer spürbaren Vereinfachung bei der Aktualisierung der technischen Bestimmungen für die Listen der automatisch in den Mitgliedstaaten anerkannten Berufsabschlüsse führen. Sie führt überdies zu größerer Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Anerkennung der beruflichen Ausbildungen, die von Gemeinschaftsbürgern in Drittländern absolviert wurden.

1.4 Rechtsgrundlage

Nach Maßgabe von Artikel 49 und 57 hält die Kommission das in Artikel 189B des Vertrags vorgesehene Mitentscheidungsverfahren für angemessen.

2. Erörterung der einzelnen Artikel

2.1 Artikel 1 und 2

Mit diesen Artikeln werden die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG, die sog. Richtlinien über die "allgemeine Regelung" geändert.

Im ersten Artikel wird der Begriff der "reglementierten Ausbildung" in die Richtlinie 89/48/EWG aufgenommen, der in der Richtlinie 92/51/EWG bereits enthalten ist. Damit stimmt die Terminologie überein, und die im 12. Erwägungsgrund der Richtlinie 92/51/EWG angeführte Begründung behält ihre volle Relevanz. Es geht darum, die Aufnahmemitgliedstaaten zu verpflichten, speziell auf die Ausübung eines Berufs ausgerichtete Ausbildungen zu berücksichtigen, wenn diese Ausbildung von dem Migranten in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat absolviert worden ist, in dem ein solcher Ausbildungsgang angeboten wird, ohne daß es sich dort jedoch um einen reglementierten Beruf handelt. Der Zweck einer solchen Bestimmung besteht daher in der Aufhebung der Verpflichtung, bei nicht reglementierten Berufen eine zweijährige Berufserfahrung nachzuweisen.

Die Artikel 1 und 2 führen in den beiden Richtlinien über die "allgemeine Regelung" die Verpflichtung ein, die Berufserfahrung des Migranten zu berücksichtigen, die dieser im Anschluß an die von ihm vorgelegten beruflichen Befähigungsnachweise erworben hat. Wenn diese Berufserfahrung sich auf einen Bereich erstreckt, in dem erhebliche Ausbildungsunterschiede zwischen dem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat und dem Aufnahmemitgliedstaat bestehen, kann der Aufnahmestaat nicht länger systematisch Ausgleichsleistungen verlangen, sondern muß diese lockern bzw. beseitigen.

Schließlich wird die Koordinatorengruppe mit den Artikeln 1 und 2 zur Abgabe von Stellungnahmen ermächtigt. Diese Bestimmung ist darauf ausgerichtet, in den Mitgliedstaaten zu einer einheitlicheren Anwendung und Auslegung der Richtlinien zu gelangen.

2.2 Artikel 3

Mit diesem Artikel wird die in der "Ärzterichtlinie" vorgesehene Regelung zur Aktualisierung der Listen der automatisch anerkannten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin auf alle sektoralen Richtlinien erweitert; die einzige Ausnahme bildet die "Architektenrichtlinie", da diese sich hinsichtlich der Aktualisierung der Listen von den anderen unterscheidet. Diese Regelung wurde 1986 durch die Richtlinie 86/457/EWG des Rates¹⁶ eingeführt und hat sich zur vollen Zufriedenheit

¹⁶ ABl. Nr. L 267 vom 19.9.1986, S. 36

bewährt. Nach dieser Regelung veröffentlicht die Kommission die Liste der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Serie C. Die Regelung entspricht auch den Forderungen des SLIM-Teams "Anerkennung von Diplomen".

2.3 Artikel 4

Das in Artikel 3 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Verfahren der Mitteilung und Veröffentlichung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bedarf einer Bestimmung über die erworbenen Rechte zum Schutz der Inhaber derartiger Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für den Fall, daß die Benennungen geändert werden. Die sektoralen Richtlinien enthalten bereits eine derartige Bestimmung, die jedoch für eine etwas andere Rechtslage gedacht war. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es angemessen, ausdrücklich auf die Änderungen einzugehen, die infolge des Inkrafttretens der in Artikel 3 vorgesehenen Regelung eintreten könnten.

2.4 Artikel 5 und 6

Generell bleibt die Situation der Migranten, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, ihre Ausbildung jedoch außerhalb der Europäischen Union absolviert haben, in den sektoralen Richtlinien unberücksichtigt. Es ist jedem Mitgliedstaat freigestellt, derartige Ausbildungen anzuerkennen, wobei diese Anerkennung im allgemeinen für die anderen Mitgliedstaaten nicht verbindlich ist. So zumindest sieht die Situation nach den Berufe-Richtlinien aus. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof Artikel 52 des Vertrags dahingehend ausgelegt, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, zwischen einer Erstanerkennung und einer weiteren Anerkennung zu unterscheiden. Im letztgenannten Fall ist die in einem ersten Aufnahmemitgliedstaat erworbene Berufserfahrung ein Gemeinschaftselement, das es zu prüfen gilt. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß dies für den zweiten Aufnahmemitgliedstaat nicht heißt, daß er automatisch zur Anerkennung verpflichtet ist, sondern vielmehr, daß er die Sachlage zu prüfen hat und im Falle der Ablehnung des Anerkennungsantrags seine Entscheidung in bezug auf die in der Europäischen Union bereits erworbene Berufserfahrung begründen muß. Im übrigen muß nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegen diese Ablehnung oder das Nichtergehen einer Entscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können. Auf eine entsprechende Anfrage der Kommission haben die Mitgliedstaaten im Rahmen des durch den Beschluß 75/365/EWG des Rates¹⁷ eingesetzten Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen zu erkennen gegeben, daß dies ihrem üblichen Vorgehen in der

¹⁷ ABl. Nr. L 165 vom 30.6.1975, S. 19

Praxis entspricht. Daher erscheint es sinnvoll, dies in den sektoralen Richtlinien ausdrücklich zu verankern. Damit wird im übrigen der ständigen Forderung des Europäischen Parlaments und einer Empfehlung der hochrangigen Arbeitsgruppe zu Fragen der Freizügigkeit unter dem Vorsitz von Frau Simone Veil Rechnung getragen.

Artikel 7 bis 18

Artikel 3 des Richtlinienvorschlags erfordert eine Anpassung der verschiedenen sektoralen Richtlinien. Aus Gründen der Klarheit, Verständlichkeit und Einfachheit werden die aktuellen Listen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die bereits in jeder dieser Richtlinien enthalten sind, als Anhänge wiedergegeben. Diese Anhänge sind bereits nach dem in Artikel 3 beschriebenen Verfahren aktualisiert.

Der vorliegende Vorschlag bietet ebenfalls die Möglichkeit, bestimmte zur Berücksichtigung neuer Situationen unerläßliche Anpassungen vorzunehmen; so sieht er beispielsweise für die Zahnärzte aus Gründen der Gleichbehandlung Übergangslösungen für die Inhaber von bestimmten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen in Medizin vor, die in Italien ausgestellt wurden und medizinische Ausbildungen bescheinigen, die nach dem in Artikel 19 der Richtlinie 78/686/EWG.

Hinsichtlich der Ärzte sieht der Richtlinienvorschlag entsprechend einer Empfehlung des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung zum Thema Arbeitszeitgestaltung sowie einer der Schlußfolgerungen des von der Kommission vorgelegten *Berichts über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin*¹⁸ vor, daß die Dauer der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Falle der Teilzeitausbildung auf 50 % anstelle von 60 % der Ausbildungsdauer in Vollzeit festgesetzt werden kann.

Artikel 19 bis 21

Hierbei handelt es sich um traditionelle formale Artikel.

Schlußfolgerung

Das Europäische Parlament und der Rat werden aufgefordert, den beigefügten Vorschlag anzunehmen.

¹⁸ KOM (96) 434 endg. vom 9.9.1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und zur Ergänzung der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG über die Tätigkeiten der Krakenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Absatz 2, erster und zweiter Satz, und auf Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrem *Bericht an das Europäische Parlament und an den Rat über den Stand der Anwendung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome*¹ gemäß Artikel 13 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen², hat sich die Kommission verpflichtet, die Möglichkeit zu prüfen, ob in diese Richtlinie die Verpflichtung aufgenommen werden kann, daß bei der Prüfung eines Anerkennungsantrags die im Anschluß an das Diplom erworbene Erfahrung berücksichtigt werden muß, und ferner die Einführung des Begriffs der reglementierten Ausbildung zu prüfen sowie die Art und Weise, wie die Rolle der Koordinierungsgruppe ausgestaltet werden müßte, damit eine einheitlichere Anwendung und Auslegung der Richtlinie gewährleistet wird.

Der Begriff der reglementierten Ausbildung, der in der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG³ eingeführt wurde, muß

¹ KOM (96) 46 endg. vom 15.2.1996

² ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16

³ ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S. 25

auf die erste allgemeine Regelung ausgedehnt werden und diese nach den gleichen Grundsätzen gestalten und mit den gleichen Regeln ausstatten.

Die beiden Richtlinien über die allgemeine Regelung gestatten dem Aufnahmemitgliedstaat, unter bestimmten Voraussetzungen vom Antragsteller Ausgleichsmaßnahmen zu verlangen, insbesondere wenn sich seine bisherige Ausbildung auf theoretische und/oder praktische Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist. Gemäß Artikel 48 und Artikel 52 des Vertrags in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof, insbesondere in seinem Urteil vom 7. Mai 1991 in der Rechtssache C-340/89 (Vlassopoulou)⁴, muß der Mitgliedstaat beurteilen, ob die in praktischer Erfahrung erworbenen Kenntnisse für den Nachweis des Erwerbs der fehlenden Kenntnisse ausreichen. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit gegenüber dem Bürger, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte, wäre es wünschenswert, in beide Richtlinien die Verpflichtung aufzunehmen, daß der Aufnahmestaat zu prüfen hat, ob die Berufserfahrung, die der Antragsteller im Anschluß an den/die von ihm vorgelegten beruflichen Befähigungsnachweis(e) erworben hat, als Nachweis des Erwerbs der fehlenden Kenntnisse ausreichen.

Das in den beiden Richtlinien über die allgemeine Regelung vorgesehene Koordinierungsverfahren muß verbessert und vereinfacht werden, indem die Koordinatorengruppe die Möglichkeit erhält, Stellungnahmen zu Fragen der praktischen Anwendung der allgemeinen Regelung abzugeben, die ihr von der Kommission vorgelegt werden, und diese Stellungnahmen zu veröffentlichen.

In ihrer *Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die SLIM-Initiative*⁵ hat sich die Kommission in ihrer Antwort auf den Antrag des SLIM-Teams "Anerkennung von Diplomen" verpflichtet, Vorschläge dafür zu unterbreiten, wie die Listen der automatisch anerkennbaren Berufsabschlüsse leichter aktualisiert werden können. Die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise⁶ enthält einen einfachen Ansatz für die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes. Die Erfahrung zeigt, daß dieser Ansatz eine ausreichende Rechtssicherheit bietet. Es ist daher wünschenswert, diesen Ansatz auf die anderen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers oder des Arztes gemäß der Richtlinien 77/452/EWG⁷, 78/686/EWG⁸, 78/1026/EWG⁹, 80/154/EWG¹⁰, 85/433/EWG¹¹, bzw. 93/16/EWG des Rates zu erweitern.

⁴ EuGH, Sammlung der Urteile, S. I-2357, Ziffern 19 bis 21 der Urteilsbegründung

⁵ KOM (96) 559 endg. vom 6.11.1996

⁶ ABl. Nr. L 165 vom 7.7.1993, S. 1

⁷ ABl. Nr. L 176 vom 15.7.1977, S. 1

In seinem Urteil vom 9. Februar 1994 in der Rechtssache C-319/92 (*Haim*)¹² hat der Europäische Gerichtshof für Recht erkannt, daß die Mitgliedstaaten zwar nicht verpflichtet sind, Diplome anzuerkennen, die eine in einem Drittstaat absolvierte Ausbildung abschließen, die von dem Betreffenden in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung jedoch sehr wohl berücksichtigen müssen. Es sollte daher in den sektoralen Richtlinien vorgesehen werden, daß die Anerkennung der in einem Drittstaat ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die eine Ausbildung zur Krankenschwester oder zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, zum Zahnarzt, zum Tierarzt, zur Hebamme, zum Architekten, zum Apotheker oder zum Arzt abschließen, durch die Behörden eines ersten Aufnahmemitgliedstaats und die von dem Betreffenden in diesem Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung ein gemeinschaftsrelevantes Element darstellen, dem auch die anderen Mitgliedstaaten Rechnung tragen müssen.

Für die Entscheidungen der Mitgliedstaaten über Anträge auf die Anerkennung von in einem Drittstaat ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers oder des Arztes muß eine Frist gesetzt werden.

Jede Entscheidung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers oder des Arztes muß begründet werden. Im Falle der Ablehnung oder des Nichtergehens einer Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Frist müssen innerstaatliche Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen Übergangslösungen für diejenigen Zahnärzte vorgesehen werden, die Inhaber von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen in Medizin sind, die in Italien ausgestellt wurden und medizinische Ausbildungen abschließen, die nach dem in Artikel 19 der Richtlinie 78/686/EWG festgesetzten Stichtag aufgenommen wurden¹³.

In Artikel 15 der Richtlinie 85/384/EWG ist eine Abweichung für eine Übergangszeit vorgesehen, die inzwischen abgelaufen ist; diese Bestimmung muß ausdrücklich aufgehoben werden.

⁸ ABl. Nr. L 233 vom 24.8.1978, S. 1

⁹ ABl. Nr. L 362 vom 23.12.1978, S. 1

¹⁰ ABl. Nr. L 33 vom 11.2.1980, S. 1

¹¹ ABl. Nr. L 253 vom 24.9.1985, S. 37

¹² EuGH, Sammlung der Urteile, 1994, S. I-425.

¹³ EuGH, Sammlung der Urteile, 1995, S. I-1319

In Artikel 24 dieser Richtlinie muß eine klare Unterscheidung getroffen werden zwischen den Formalitäten, die im Falle der Niederlassung verlangt werden, und denjenigen, die es bei der Erbringung von Dienstleistungen zu erfüllen gilt, um den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet der Architektur zu erleichtern.

Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen Übergangsmaßnahmen zugunsten bestimmter Inhaber von in Italien ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen für pharmazeutische Tätigkeiten vorgesehen werden, deren Ausbildungsgänge nicht vollends mit der Richtlinie 85/432/EWG des Rates¹⁴ im Einklang stehen¹⁵;

Es ist wünschenswert, die Tragweite der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für pharmazeutische Tätigkeiten dahingehend zu erweitern, daß sie die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Niederlassungsfreiheit zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten erleichtert; daher muß die in Artikel 3 der Richtlinie 85/433/EWG vorgesehene Abweichung aufgehoben werden.

In ihrem *Bericht über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG*¹⁶ hat die Kommission empfohlen, die Bestimmungen über die Teilzeitausbildung in der Allgemeinmedizin an die für alle anderen medizinischen Fachausbildungen geltenden Bestimmungen anzugleichen-

¹⁴ ABl. Nr. L 253 vom 24.9.1985, S. 34

¹⁵ EuGH, Sammlung der Urteile, 1996, S. I-1011

¹⁶ KOM (96) 434 endg. vom 9.9.1996

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Teil I. Änderungen der Richtlinien über die "allgemeine Regelung"

Artikel 1

Die Richtlinie 89/48/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 1 wird nach Buchstabe d) ein Punkt (d a) eingefügt:

*"(d a) als reglementierte Ausbildung jede Ausbildung,
- die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufs ausgerichtet ist und
- die aus einem gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, ein Berufspraktikum
oder eine Berufspraxis ergänzten Ausbildungsgang besteht, dessen Struktur und
Niveau in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats
festgelegt sind oder von der zu diesem Zweck bestimmten Stelle kontrolliert bzw.
genehmigt werden;"*
- 2) In Artikel 3 Ziffer (b) wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz
eingefügt:

*"Die in Unterabsatz 1 dieses Buchstabens genannte zweijährige Berufserfahrung
darf jedoch nicht verlangt werden, wenn der oder die hier genannte(n)
Ausbildungsnachweis(e) des Antragstellers den Abschluß einer reglementierten
Ausbildung bestätigen."*
- 3) In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) wird nach dem ersten Unterabsatz der folgende
Unterabsatz eingefügt:

*"Möchte der Aufnahmestaat vom Antragsteller verlangen, daß er einen
Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, muß er
überprüfen, ob sich die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung
erworbenen Kenntnisse auf Fachgebiete beziehen, die sich wesentlich von denen
unterscheiden, die von dem bzw. den Befähigungsnachweisen abgedeckt werden,
den/die der Antragsteller vorweist."*
- 4) In Artikel 9 Absatz 2 wird der erste Unterabsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

*"- die Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern, insbesondere durch die
Annahme und Veröffentlichung von Stellungnahmen zu den Fragen, die ihm von
der Kommission vorgelegt werden,"*

Artikel 2

Die Richtlinie 92/51/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel Absatz 1 Buchstabe b) wird nach dem ersten Unterabsatz der folgende Unterabsatz eingefügt:

"Möchte der Aufnahmestaat vom Antragsteller verlangen, daß er einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, muß er überprüfen, ob sich die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse auf Fachgebiete beziehen, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem bzw. den Befähigungsnachweisen abgedeckt werden, den/die der Antragsteller vorweist."

- 2) In Artikel 13 Absatz 2 wird der erste Unterabsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"- die Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern, insbesondere durch die Annahme und Veröffentlichung von Stellungnahmen zu den Fragen, die ihm von der Kommission vorgelegt werden,"

Teil 2: Horizontale Änderungen der sektoralen Richtlinien

Artikel 3

"Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie im Bereich der Ausstellung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, der Apothekers oder des Arztes im Sinne der Richtlinien 77/452/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 80/154/EWG, 85/433/EWG bzw. 93/16/EWG erlassen. Die Kommission sorgt für die ordnungsgemäße Veröffentlichung der von den Mitgliedstaaten angenommenen Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie gegebenenfalls der Berufstitel im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften."

Artikel 4

"Jeder Mitgliedstaat erkennt die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, der Apothekers oder des Arztes im Sinne der Richtlinien 77/452/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 80/154/EWG, 85/433/EWG bzw. 93/16/EWG von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis an. Sofern die Ausbildungsbezeichnungen nicht mit den für den betreffenden Mitgliedstaat in der relevanten Richtlinie aufgeführten Ausbildungsbezeichnungen übereinstimmen, werden die von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise ebenfalls

anerkannt, wenn sie mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörden oder Einrichtungen versehen sind. Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß die betreffenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise eine Ausbildung entsprechend den Bestimmungen der relevanten Richtlinie abschließen und von dem ausstellenden Mitgliedstaat mit denjenigen Befähigungsnachweise gleichgestellt werden, deren Ausbildungsbezeichnungen in der betreffenden Richtlinie ausgewiesen sind."

Artikel 5

"Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, auf dem Gebiet der Architektur, des Apothekers oder des Arztes, die der Betreffende außerhalb der Europäischen Union erworben hat, sofern diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt worden sind, wie auch die in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge und/oder die dort erworbene Berufserfahrung. Die Entscheidung des Mitgliedstaats muß innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Antragsteller getroffen werden."

Artikel 6

"Die Entscheidungen der Mitgliedstaaten über Anträge auf Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, auf dem Gebiet der Architektur, des Apothekers oder des Arztes müssen ordnungsgemäß begründet werden und müssen durch Einlegung eines Rechtsbehelfs nach innerstaatlichem Recht angefochten werden können. Die Möglichkeit des innerstaatlichen Rechtsbehelfs steht dem Antragsteller auch im Falle des Nichtergehens einer Entscheidung offen."

Teil 3: Spezifische Änderungen der sektoralen Richtlinien

Teil 3.1. Krankenschwester und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

Artikel 7

Die Richtlinie 77/452/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 2 wird der Ausdruck "in Artikel 3 aufgeführten" durch den Ausdruck "im Anhang aufgeführten" ersetzt.
- 2) Artikel 3 entfällt.
- 3) In Artikel 4 entfällt der zweite Absatz.

- 4) Die Verweise auf den gestrichenen Artikel 3 sind als Verweise auf den Anhang zu verstehen.
- 5) Anhang I dieser Richtlinie wird angefügt.

Artikel 8

Die Richtlinie 77/453/EWG des Rates¹⁷ wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 1 Absatz 1 wird der Ausdruck "*in Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG aufgeführten*" durch den Ausdruck "*im Anhang der Richtlinie 77/452/EWG aufgeführten*" ersetzt.

Teil 3.2. Zahnärzte

Artikel 9

Die Richtlinie 78/686/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 2 wird der Ausdruck "*in Artikel 3 aufgeführten*" durch den Ausdruck "*im Anhang A aufgeführten*" ersetzt.
- 2) Artikel 3 entfällt.
- 3) Der Titel von Kapitel III erhält folgenden Wortlaut:

"Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Fachzahnarztes"

- 4) Artikel 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Jeder Mitgliedstaat, in dem einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehen, erkennt die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Kieferorthopäden und Zahnärzte für Oralchirurgie/Mundchirurgie, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 78/687/EWG ausstellen, und die in Anhang B aufgeführt sind, an und verleiht ihnen in seinem Gebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen."

- 5) Artikel 5 entfällt.

¹⁷ ABl. Nr. L 176 vom 15.7.1977, S. 8

6) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Er berücksichtigt gegebenenfalls auch ihre Berufserfahrung."

b) Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"3. Die zuständigen Behörden oder Stellen des Aufnahmestaats unterrichten den Begünstigten, nachdem sie Inhalt und Dauer seiner fachzahnärztlichen Weiterbildung anhand der vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise überprüft haben, und gegebenenfalls unter Berücksichtigung seiner Berufserfahrung, über die Dauer der ergänzenden Weiterbildung und die dabei erfaßten Gebiete."

c) Der folgende Absatz 4 wird hinzugefügt:

"4. Der Mitgliedstaat trifft seine Entscheidung innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Antragsteller"

7) Artikel 7 Absatz 3 entfällt.

8) In Artikel 19 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

"2. Die Mitgliedstaaten erkennen die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise in Medizin an, die in Italien Personen ausgestellt wurden, die ihre Universitätsausbildung nach dem 28. Januar 1980, spätestens jedoch am 31. Dezember 1984 begonnen haben, sofern ihnen eine Bescheinigung der zuständigen italienischen Behörden beigelegt ist:

- daß die betreffenden Personen mit Erfolg eine von den zuständigen italienischen Behörden durchgeführte spezifische Eignungsprüfung abgelegt haben, bei der überprüft wurde, ob die betreffenden Personen die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die denen derjenigen Personen gleichwertig sind, die über ein in Anhang A dieser Richtlinie für Italien aufgeführtes Diplom verfügen;*
- daß sich die betreffenden Personen während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in Italien tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich den unter Artikel 5 der Richtlinie 78/687/EWG fallenden Tätigkeiten gewidmet haben;*
- daß sie berechtigt sind, die unter Artikel 5 der Richtlinie 78/687/EWG fallenden Tätigkeiten unter denselben Bedingungen auszuüben wie die Inhaber der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen*

Befähigungsnachweise, die für Italien in Anhang A dieser Richtlinie aufgeführt sind, oder diese Tätigkeiten tatsächlich, rechtmäßig sowie hauptsächlich ausüben.

Von der im ersten Unterabsatz genannten Eignungsprüfung befreit sind Personen, die ein mindestens dreijähriges erfolgreiches Studium absolviert haben über dessen Gleichwertigkeit mit der in Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG genannten Ausbildung eine Bescheinigung der zuständigen Stellen vorliegt."

- 9) Die Verweise auf die gestrichenen Artikel 3 und 5 sind als Verweise auf die Anhänge A und B zu verstehen.
- 10) Anhang II dieser Richtlinie wird angefügt.

Artikel 10

In Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates¹⁸ wird der Ausdruck "*in Artikel 3 derselben Richtlinie genannten*" durch den Ausdruck "*im Anhang derselben Richtlinie genannten*" ersetzt.

Teil 3.3. Tierärzte

Artikel 11

Die Richtlinie 78/1026/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 2 wird der Ausdruck "*in Artikel 3*" durch den Ausdruck "*im Anhang*" ersetzt.
- 2) Artikel 3 entfällt.
- 3) Die Verweise auf den gestrichenen Artikel 3 sind als Verweise auf den Anhang zu verstehen.
- 4) Anhang III dieser Richtlinie wird angefügt.

Artikel 12

In Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/1027/EWG des Rates¹⁹ wird der Ausdruck "*im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 78/1026/EWG*" durch den Ausdruck "*im Sinne von Anhang A der Richtlinie 78/1026/EWG*" ersetzt.

¹⁸ ABl. Nr. L 233 vom 24.8.1978, S. 10

¹⁹ ABl. Nr. L 362 vom 23.12.1978, S. 7

Teil 3.4. Hebammen

Artikel 13

Die Richtlinie 80/154/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 2 Absatz 1 wird der Ausdruck *"in nachstehendem Artikel 3 aufgeführten"* durch den Ausdruck *"im Anhang aufgeführten"* ersetzt.
- 2) In Artikel 2 Absatz 1, zweiter und dritter Unterabsatz wird der Ausdruck *"in Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG genannten"* bzw. *"gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG"* durch den Ausdruck *"im Anhang der Richtlinie 77/452/EWG"* bzw. *"gemäß dem Anhang der Richtlinie 77/452/EWG"* ersetzt.
- 3) Artikel 3 entfällt.
- 4) Die Verweise auf den gestrichenen Artikel 3 sind als Verweise auf den Anhang zu verstehen.
- 5) Anhang IV dieser Richtlinie wird angefügt.

Artikel 14

Die Richtlinie 80/155/EWG des Rates²⁰ wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 1 Absatz 1 wird der Ausdruck *"gemäß Artikel 3"* durch den Ausdruck *"gemäß dem Anhang"* ersetzt.
- 2) In Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird der Ausdruck *"im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 77/452/EWG"* durch den Ausdruck *"im Sinne des Anhangs der Richtlinie 77/452/EWG"* ersetzt.

Teil 3.5. Architekten

Die Richtlinie 85/384/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 15 entfällt.
- 2) In Artikel 24 Absatz 1 wird der Ausdruck *"gemäß den Artikeln 17 und 18"* durch den Ausdruck *"gemäß den Artikeln 17 und 18 im Falle der Niederlassung und gemäß Artikel 22 im Falle der Erbringung von Dienstleistungen"* ersetzt.

²⁰ ABl. Nr. L 33 vom 11.2.1980, S. 8

Teil 3.6. Apotheker

Artikel 16

In Artikel 2 der Richtlinie 85/432/EWG wird die folgende Ziffer 6) hinzugefügt:

"6) Übergangsweise und abweichend von den Ziffern 3) und 5) kann Italien, dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einen Ausbildungsgang vorsehen, der innerhalb der in Artikel 5 dieser Richtlinie vorgesehenen Frist den Ausbildungsbedingungen im Sinne dieses Artikel nicht vollständig gleichgestellt worden ist, die Anwendung dieser Bestimmungen für die Personen beibehalten, die ihre Apothekerausbildung spätestens am 31. Oktober 1990 begonnen haben.

Jeder Aufnahmestaat kann von den Inhabern von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen als Apotheker, die in Italien ausgestellt wurden und eine Ausbildung abschließen, die vor dem 1. November 1990 begonnen wurde, verlangen, daß diesen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen eine Bescheinigung beigelegt ist, daß sich die betreffenden Personen während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig einer der unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten gewidmet haben, sofern die betreffende Tätigkeit in Italien reglementiert ist".

Artikel 17

Die Richtlinie 85/433/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 1 wird der Ausdruck *"in Artikel 4 aufgezählten"* durch den Ausdruck *"im Anhang aufgezählten"* ersetzt.
- 2) Artikel 3 entfällt.
- 3) Artikel 4 entfällt.
- 4) Die Verweise auf den gestrichenen Artikel 4 sind als Verweise auf den Anhang zu verstehen.
- 5) Anhang V dieser Richtlinie wird angefügt.

Teil 3.7. Ärzte

Artikel 18

Die Richtlinie 93/16/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 2 wird der Ausdruck *"in Artikel 3 aufgeführten"* durch den Ausdruck *"in Anhang A aufgeführten"* ersetzt.

2) Artikel 3 entfällt.

3) Der Titel von Kapitel II erhält folgenden Wortlaut:

"Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Facharztes"

4) Artikel 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Jeder Mitgliedstaat, in dem einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehen, erkennt die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 24, 25, 26 und 29 ausstellen, und die in den Anhängen B und C aufgeführt sind, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen."

5) Artikel 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 4 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Anhang B genannten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sind und bezüglich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in den Mitgliedstaaten geltenden und in Anhang C aufgeführten Bezeichnungen entsprechen."

6) Der Titel von Kapitel III sowie die Artikel 6 und 7 entfallen.

7) In Artikel 8

a) wird in Absatz 2 der folgende Unterabsatz hinzugefügt:
"Er berücksichtigt gegebenenfalls auch ihre Berufserfahrung."

b) wird Absatz 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:
"3. Die zuständigen Behörden oder Stellen des Aufnahmestaats unterrichten den Begünstigten, nachdem sie Inhalt und Dauer seiner Weiterbildung anhand der vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise überprüft haben, und gegebenenfalls - unter Berücksichtigung seiner Berufserfahrung, über die Dauer der ergänzenden Weiterbildung und die dabei erfaßten Gebiete."

c) Der folgende Absatz 4 wird hinzugefügt:

"4. Der Mitgliedstaat trifft seine Entscheidung innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Antragsteller."

- 8) Die Artikel 26 und 27 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Art. 26

Die Mitgliedstaaten, in denen einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehen, sorgen dafür, daß die für die verschiedenen in Anhang C aufgeführten Fachgebiete jeweils angegebene Mindestdauer der Weiterbildung eingehalten wird.

Diese Mindestdauer wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 44a Absatz 3 geändert".

- 9) In Artikel 34 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird der Prozentsatz von 60 % durch 50 % ersetzt.
- 10) Die Verweise auf die gestrichenen Artikel 3, 6, 7 und 27 sind als Verweise auf Anhang A, Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 26 zu verstehen.
- 11) Artikel 44a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Ausdruck *"die Verfahren"* durch den Ausdruck *"das Verfahren"* ersetzt;
 - b) Absatz 2 entfällt.
- 12) Anhang VI dieser Richtlinie wird angefügt.

Artikel 19

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedsstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

"ANHANG

Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Belgique/België	1. hôpitalier(ère) / verpleegassistent(e) 2. infirmier(ère) hospitalier(ère) / ziekenhuisverpleeger(verpleegster) 3. infirmier(ère) gradué(e) hospitalier(ère) / gegraduateerd ziekenhuisverpleeger(verpleegster)	1. / 2. L'Etat, ou les écoles créées ou reconnues par l'Etat/ door de overheid of door van staatswege opgerichte of erkende scholen 3. L'Etat ou les écoles supérieures paramédicales créées ou reconnues par l'Etat/ door de overheid of door van staatswege opgerichte of erkende scholen voor hoger paramedisch onderwijs.
Danmark	Sygeplejerske	Sundhedsstyrelsen godkender sygeplejerskole
Deutschland	Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege	Zuständigen Behörden
Ellas	δίπλωμα Αδελφών Νοσοκομίων	
España	Título de Diplomado universitario en Enfermería	Ministerio de Educación e Ciencia
France	diplôme d'Etat d'infirmier(ère)	Le ministère de la santé
Ireland	certificate of Registered General Nurse	An Bord Altranais (The Nursing Board)
Italia	diploma d'abilitazione professionale per infermiere professionale	Scuole riconosciute dallo Stato
Luxembourg	1. diplôme d'Etat d'infirmier 2. diplôme d'Etat d'infirmier hospitalier gradué	Le ministre de la santé publique (au vu d'une décision du jury d'examen)
Nederland	Verpleger A/ verpleegster/ A/ verpleegkundige/ verpleegkundige MBOV (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige) / verpleegkundige HBOV (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige)	
Osterreich	Krankenschwester/ Krankenpfleger	
Portugal	Diploma de curso de enfermagem geral	
Suomi	Sairaanhoidaja / sjukskötare, / terveydenhoitaja / hälsovårdare	
Sverige	sjuksköterska	
United Kingdom	certificate of admission to the general part of the Register	1. (England and Wales) The General Nursing Council 2. (Scotland) The General Nursing Council for Scotland 3. (Northern Ireland) The Northern Ireland Council for Nurses and Midwives

Anhang II
"Anhang A

Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
des Zahnarztes

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung
Belgique/België	diplôme légal de licencié en science dentaire, wettelijk diploma van licentiaat in de tandheelkunde	1. facultés de médecine des universités / jury central / jurys d'Etat de l'enseignement universitaire / 2. medische fakulteiten van de universiteiten / centrale examencommissie / examencommissies van de Staat voor universitair onderwijs	
Dänmark	bevis for tandslægeeksamen (kandidateksamen)	tandslægehøjskolerne	dokumentation, udstedtaf sundhedsstyrelsen, for gennemført assistenttid
Deutschland	Zeugnis über die zahnärztliche Staatsprüfung	zuständigen Behörden	
Ellas	Πτυχίο οδοντιατρικής	Πανεπιστημίου	
España	Título de Licenciado en Odontología	el rector de una universidad	
France	Diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire	Les universités	
Ireland	Bachelor in Dental Science (B.Dent.Sc.) / Bachelor of Dental Surgery (BDS) / Licentiate in Dental Surgery (LDS)	Universities / Royal College of Surgeons in Ireland	
Italia	Diploma di laurea in Odontoiatria e Protesi Dentaria	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio dell'odontoiatria e protesi dentaria
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine dentaire	Jury d'examen d'Etat	
Nederland	Universitair getuigschrift vaneen met goed gevolg afgelegd tandartsexamen		
Österreich			
Portugal	Carta de curso di licenciatura em medicina dentaria	uma Escola Superior	
Suomi/Finland	Todistus hammaslääketieteen lisensiaatin tutkinnosta / bevis om odontologi licenciat examen	Yliopiston lääketieteellinen tai hammaslääketieteellinen tiedekunta	Toimivaltaisten terveysviranomaisten antama todistus käytännön harjoittelusta
Sverige	Tandläkarexamen	Odontologisk universitetsfakultet	Bevis om praktisk utbildning som utfärdas av Socialstyrelsen
United Kingdom	Bachelor of Dental Surgery (BDS or B.Ch.D.) / Licentiate in Dental Surgery	Universities / Royal Colleges	

Anhang B

*Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
des Fachzahnarztes
1. Kieferorthopädie*

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung
Belgique/België	--		
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som specialtandlæge i ortodonti	Sundhedsstyrelsen	
Deutschland	Fachzahnärztliche Anerkennung für Kieferorthopädie	Landes Zahnärztekammer	
Ellas			
España	-		
France	Titre de spécialiste en orthodontie	Autorité compétente reconnue à cet effet	
Ireland	Certificate of specialist dentist in orthodontics	competent authority recognized for this purpose by the competent minister	
Italia	-		
Luxembourg	-		
Nederland	Getuigschrift van erkenning en inschrijving als orthodontist in het Specialistenregister	Specialisten-Registratiecommissie (SRC)	
Österreich	-		
Portugal	-		
Suomi/Finland	Todistus erikoishammaslääkäriin oikeudesta oikomishoidon alalla / bevis om specialisttandläkarättigheten inom området tandreglering	Toimivaltainen viranomainen	
Sverige	Bevis om specialistkompetens i tandreglering	Socialstyrelsen	
United Kingdom	Certificate of Completion of specialist training in orthodontics	competent authority recognized for this purpose	

2. Oralchirurgie/Mundchirurgie

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung
Belgique/België	-		
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som specialtandlæge i hospitalsodontologi	Sundhedsstyrelsen	
Deutschland	Fachzahnärztliche Anerkennung für Oralchirurgie / Mundchirurgie	Landeszahnärztekammer	
Ellas			
España	-		
France	-		
Ireland	Certificate of specialist dentist in oral surgery	competent authority recognized for this purpose by the competent minister	
Italia	-		
Luxembourg	-		
Nederland	Getuigschrift van erkenning en inschrijving als kaakchirurg in het Specialistenregister	Specialisten-Registratiecommissie (SRC)	
Österreich	-		
Portugal	-		
Suomi/Finland	Todistus erikoishammaslääkärin oikeudesta suukirurgian (hammas- ja suukirurgian) alalla / bevis om specialisttandläkarrättigheten inom området oralkirurgi (tand- och mundkirurgi)	Toimivaltainen viranomainen	
Sverige	Bevis om specialist kompetens i tandsystemets kirurgiska sjukdomar	Socialstyrelsen	
United Kingdom	Certificate of completion of specialist training in oral surgery	competent authority recognized for this purpose	

"Anhang III

Anhang

*Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
des Tierarztes*

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung
Belgique/ België	1. diplôme légal de docteur en médecine vétérinaire 2. wettelijk diploma van doctor in de veeartsenijkunde of doctor in de dierengeneeskunde	1. universités de l'Etat/jury central/jurys d'Etat de l'enseignement universitaire 2. Staatsuniversiteiten/centrale examencommissie/examencommissies van de Staat voor universitair onderwijs	
Danmark	bevis for bestet kandidateksamen i veterinærvidenskab	Kongelige Veterinær- og Landbohjskole	
Deutschland	Zeugnis über die tierärztliche Staatsprüfung	zuständigen Behörden	
Ellas	Πτυχίο κτηνιατρικής	Πανεπιστημίου Θεσσαλονίκης	
España	Titulo de Licenciado en Veterinaria	Ministerio de Educación y Ciencia/El rector de una universidad	
France	Diplôme de docteur vétérinaire d'Etat		
Ireland	Bachelor in/of Veterinary Medicine (MVB) / Diploma of Membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)		
Italia	Diploma di laurea in medicina e chirurgia	Ministro della Pubblica istruzione	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine vétérinaire	Jury d'examen d'Etat	
Nederland	getuigschrift van met goed gevolg afgelegd diergeneeskundig/ veeartsenijkundig examen		
Österreich	Diplom-Tierarzt "Mag. med. vet"	Universität	
Portugal	Carta de curso de licenciatura en medicina veterinária	Universidade	
Suomi/ Finland	Todistus eläinlääketieteellisen lisensiaatin tutkinnosta/betyg över avlagt veterinärmedicinens licenciat examen	Eläinlääketieteellinen korkeakoulu	
Sverige	Veterinärexamen	Sveriges Lantbruksuniversitet	
United Kingdom	Bachelor of Veterinary Science (BVSc.)/Veterinary Medicine (Vet.MB/BVet.Med.)/Veterinary Medicine and Surgery (BVM and S or BVMS) / Diploma of Membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)		

Anhang IV
"Anhang

Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
für Hebammen

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Belgique/ België	1. diplôme d'accoucheuse 2. vroedvrouwdiploma	1. écoles créées ou agréées par l'Etat jury d'examen d'Etat 2. van staatswege opgerichte of erkende scholen door de centrale examencommissie afgegeven diploma
Danmark	bevis for bestået jordemodereksamen	Danmarks jordemoderskole
Deutschland	Zeugnis über die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger	staatlicher Prüfungsausschuss
Ellas	1 Πτυχίο Μαιας ή Μαιευτή επικυρωμένο από το Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 2 Πτυχίο Ανωτέρας Σχολής Στελεχών και Κοινωνικής Πρόνοιας – τμήμα Μαιευτικής	- Εχολή Ετελεχών Υγείας και Κοινωνικής Πρόνοιας – τμήμα Μαιευτικής - Κέντρων Ανωτέρας Τεχνικής και Επαγγελματικής Εκπαίδευσης - Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύματα του Υπουργείου Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων
España	Título de matrona / asistente obstétrico (matrona) / enfermería obstétrica- ginecológica	Ministerio de Educacion y Ciencia
France	diplôme de sage-femme	L'Etat
Ireland	Certificate in Midwifery	An Board Altranais
Italia	Diploma d'ostetrica	le scuole riconosciute dallo stato
Luxembourg	Diplôme de sage-femme	Ministre de la santé publique au vu de la décision du jury
Nederland	Diploma van verloskundige	staatswege benoemde examen commissie
Österreich	Hebammen-Diplom	Hebammenakademie / Bundeshebammenlehr- anstalt
Portugal	Diploma de enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica	
Suomi/Finland	1. kättilö/barnmorska 2. erikoissairaanhoidaja, naistenaudit ja äitiyshuolto/specialsjukskötare, kvinnosjukdomar och mödravård	Terveydenhoito-oppilaitos
Sverige	barnmorskeexamen	Vårdhögskola
United Kingdom	Statement of Registration as a Midwife in Part 10 of the Register maintained by the United Kingdom Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting	

ANHANG V

ANHANG

Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Apotheker

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Belgique/België	1. diplôme légal de pharmacien 2. wettelijk diploma van apotheker	1. facultés de médecine et de pharmacie des universités/jury central/jurys d'Etat de l'enseignement universitaire 2. Fakulteiten van Geneeskunde en van Farmaceutische wetenschappen van de Universiteiten/Centrale Examencommissie/examencommissies van de Staat voor universitair onderwijs
Danmark	Bevis for bestået farmaceutisk kandidateksamen	
Deutschland	Zeugnis über die Staatliche Pharmazeutische Prüfung	Zuständigen Behörden
Ellas	Πιστοποιητικό ικανότητας άσκησης της φαρμακευτικής χορηγούμενο μετά από κρατική εξέταση	
España	Título de licenciado en farmacia	Ministerio de Educación y Ciencia/ Universidades
France	Diplôme d'Etat de pharmacien/Diplôme d'Etat de docteur en pharmacie	Universités
Ireland	Certificate of Registered Pharmaceutical Chemist	
Italia	Diploma o certificato di abilitazione all'esercizio della professione di farmacista ottenuto in seguito ad un esame di stato	
Luxembourg	Diplôme d'Etat de pharmacien	Jury d'examen d'Etat + visa du ministre de l'éducation nationale
Nederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd apothekerexamen	
Österreich	Staatliches Apothekerdiplom	Zuständigen Behörden
Portugal	Carta de curso de licenciatura em Ciências Farmacêuticas	Universidades
Suomi/Finland	Todistus proviisorin tutkinnosta/Bevis om provisorexamen	Korkeakoulu
Sverige	Aptekarexamen	Uppsala Universitet
United Kingdom	Certificate of Registered Pharmaceutical Chemist	

**"Anhang VI
Anhang A**

*Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
des Arztes*

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung
Belgique/ Belgie	1. diplôme légal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements 2. wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde	1. facultés de médecine des universités/jury central/jurys d'Etat de l'enseignement universitaire 2. medische fakulteiten van de universiteiten/centrale examencommissie/examencommissies van de Staat voor universitair onderwijs	
Danmark	bevis for bestået i' gevidenskabelig embedseksamen	medicinsk universitetsfakultet	dokumentation for gennemført praktisk uddannelse" som udfærdas av den behøriga hälsovetrdsmyndighete
Deutschland	1. Zeugnis über die ärztliche Staatsprüfung und Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinassistent 2. Zeugnis über die ärztliche Staatsprüfung	zuständigen Behörden	Bescheinigung über die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum
Ellas	Πτυχίο Ιατρικής	Ιατρική σχολή Πανεπιστημίου/ σχολή επιστημών υγείας τμήμα ιατρικής, πανεπιστημίου	
España	Título de Licenciado en medicina y Cirugia	Ministerio de Educación y Ciencia/El rector de una universidad	
France	Diplôme d'Etat de docteur en médecine	Facultés de médecine/Facultés mixtes de médecine et de pharmacie des universités/Universités	
Ireland	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience
Italia	Diploma di laurea in medicina e chirurgia	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements,	Jury d'examen d'Etat	Certificat de stage
Nederland	Universitair getuigschrift van arts		
Österreich	Doktor der gesamten Heilkunde		Diplom über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin/Fach arzt diplom
Portugal	Carta de curso de licenciatura en medicina	Universidade	Diploma comprovativo de conclusão do internato geral
Suomi/ Finland	Todistus lääketieteen lisensiaatin tutkinnosta/bevis om medicine licenciat examen		
Sverige	Läkarexamen		
United Kingdom	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience

Anhang C

Liste der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Anästhesiologie	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung : 3 Jahre	
Belgique/Belgie	Anesthésie-réanimation/Anesthésie réanimatie	
Danmark	Anæstesiologi	
Deutschland	Anästhesiologie	
Ellas	Αναισθησιολογία	
España	Anestesiología y Reanimación	
France	Anesthésiologie-Réanimation chirurgicale	
Irland	Anaesthesia	
Italia	Anestesia e rianimazione	
Luxembourg	Anesthésie-réanimation	
Nederland	Anesthesiologie	
Österreich	Anästhesiologie und Intensivmedizin	
Portugal	Anestesiologia	
Suomi/Finland	Anestesiologia/Anestesiologi	
Sverige	Anestesi och intensivvård	
United Kingdom	Anaesthetics	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Allgemeine Chirurgie	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	
Belgique/Belgie	chirurgie/heelkunde	
Danmark	kirurgi eller kirurgiske sygdomme	
Deutschland	Chirurgie	
Ellas	χειρουργική	
España	cirugia general y del aparato digestivo	
France	chirurgie générale	
Irland	general surgery	
Italia	chirurgia generale	
Luxembourg	chirurgie générale	
Nederland	heelkunde	
Österreich	Chirurgie	
Portugal	cirurgia geral	
Suomi/Finland	kirurgia/kirurgi	
Sverige	kirurgi	
United Kingdom	general surgery	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Neurochirurgie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 5 Jahre
Belgique/Belgie	neurochirurgie/neurochirurgie	
Danmark	neurokirurgi eller kirurgiske nervesygdomme	
Deutschland	Neurochirurgie	
Ellas	χειρουργική	
España	neurocirugia	
France	neurochirurgie	
Irland	neurological surgery	
Italia	neurochirurgia	
Luxembourg	neurochirurgie	
Nederland	neurochirurgie	
Österreich	Neurochirurgie	
Portugal	neurocirurgia	
Suomi/Finland	neurokirurgia/neurokirurgi	
Sverige	neurokirurgi	
United Kingdom	neurological surgery	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Frauenheilkunde/ Geburtshilfe	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	gynécologie - obstétrique/ gynecologie - verloskunde	
Danmark	gyn'kologi og obstetrik eller kvindesygdomme og fødselshj'elp	
Deutschland	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
Ellas	μαιευτική-γυναικολογία	
España	obstetricia y ginecologia	
France	gynécologie - obstétrique	
Irland	obstetrics and gynaecology	
Italia	ostetricia e ginecologia	
Luxembourg	gynécologie - obstétrique	
Nederland		
Österreich	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
Portugal	ginecologia e obstetricia	
Suomi/Finland	naistentaudit ja synnytykset/kvinnosjukdomar och förlossningar	
Sverige	obstetrik och gynecologi	
United Kingdom	obstetrics and gynaecology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Innere Medizin	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 5 Jahre
Belgique/Belgie	médecine interne/inwendige geneeskunde	
Danmark	intern medicin	
Deutschland	Innere Medizin	
Ellas	πατολογία	
España	medicina interna	
France	médecine interne	
Irland	general medicine	
Italia	medicina interna	
Luxembourg	médecine interne	
Nederland	inwendige geneeskunde	
Österreich	Innere Medizin	
Portugal	medicina interna	
Suomi/Finland	sisätaudit/inremedicin	
Sverige	internmedicin	
United Kingdom	general medicine	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Augenheilkunde	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 3 Jahre
Belgique/Belgie	ophthalmologie/oftalmologie	
Danmark	oftalmologi eller oøjensygdomme	
Deutschland	Augenheilkunde	
Ellas	οφθαλμολογία	
España	oftalmologia	
France	ophthalmologie	
Irland	ophthalmology	
Italia	oculistica	
Luxembourg	ophthalmologie	
Nederland	oogheelkunde	
Österreich	Augenheilkunde und Optometrie	
Portugal	ophthalmologie	
Suomi/Finland	silmätaudit/ögonsjukdomar	
Sverige	ögonsjukdomar (oftalmologi)	
United Kingdom	ophthalmology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 3 Jahre
Belgique/Belgie	oto-rhino-laryngologie/ otorhinolaryngologie	
Danmark	oto-rhino-laryngologi eller ore-naese-halssygdomme	
Deutschland	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	
Ellas	ωτορινολαρυγγολογία	
España	otorinolaringologia	
France	oto-rhino-laryngologie	
Irland	otolaryngology	
Italia	otorinolaringoiatria	
Luxembourg	oto-rhino-laryngologie	
Nederland	keel-, neus- en oorheelkunde	
Österreich	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	
Portugal	otorinolaringologia	
Suomi/Finland	korva-, nenä- ja kurkkutaudit/ öron-, näs- och strupsjukdomar	
Sverige	öron-, näs- och halssjukdomar (oto-rhino-laryngologi)	
United Kingdom	otolaryngology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Kinderheilkunde	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	pédiatrie/kindergeneeskunde	
Danmark	paediatrici eller børnesygdomme	
Deutschland	Kinderheilkunde	
Ellas	Παιδιατρική	
España	pediatria sus áreas específicas	
France	pédiatrie	
Irland	paediatrics	
Italia	pédiatria	
Luxembourg	pédiatrie	
Nederland	kindergeneeskunde	
Österreich	Kinder- und Jugendheilkunde	
Portugal	pédiatria	
Suomi/Finland	lastentaudit/barnsjukdomar	
Sverige	barn- och ungdomsmedicin	
United Kingdom	paediatrics	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Lungen- und Bronchialheilkunde	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	pneumologie/ pneumologie	
Danmark	Medicinske lungesygdomme	
Deutschland	Lungen- und Bronchialheilkunde	
Ellas	Πνευμονολογία-Φυματιολογία	
España	pneumologia	
France	pneumologie	
Irland	respiratory medicine	
Italia	tisiologia e malattie dell'apparato respiratorio	
Luxembourg	pneumo-phtysiologie	
Nederland	longziekten en tuberculose	
Österreich	Lungenkrankheiten	
Portugal	pneumologia	
Suomi/Finland	keuhkosairaudet/ lungsjukdomar	
Sverige	lungsjukdomar (pneumologi)	
United Kingdom	respiratory medicine	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Urologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 5 Jahre
Belgique/Belgie	urologie/ urologie	
Danmark	urologi eller urinvejenes kirurgiske sygdomme	
Deutschland	Urologie	
Ellas	Ουρολογία	
España	urologia	
France	urologie	
Irland	urology	
Italia	urologia	
Luxembourg	urologie	
Nederland	urologie	
Österreich	Urologie	
Portugal	urologia	
Suomi/Finland	urologia/urologi	
Sverige	urologi	
United Kingdom	urology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Orthopädie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 5 Jahre
Belgique/Belgie	orthopédie/orthopedie	
Danmark	ortopædisk kirurgi	
Deutschland	Orthopädie	
Ellas	Ορθοπαιδική	
España	traumatología y cirugía ortopédica	
France	chirurgie orthopédique et traumatologie	
Irland	orthopaedic surgery	
Italia	ortopedia e traumatologia	
Luxembourg	orthopédie	
Nederland	orthopedie	
Österreich	Orthopädie und Orthopädische Chirurgie	
Portugal	ortopedia	
Suomi/Finland	ortopedia ja traumatologia/ ortopedi och traumatologi	
Sverige	ortopedi	
United Kingdom	orthopaedic surgery	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Pathologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	anatomie pathologique/ pathologische anatomie	
Danmark	patologisk anatomi-og histologi eller vaevsunderdogelse	
Deutschland	Pathologie	
Ellas	Παθολογική Ανατομική	
España	anatomía patológica	
France	anatomie et cytologie pathologique	
Ireland	morbid anatomy and histopathology	
Italia	anatomia patologica	
Luxembourg	anatomie pathologique	
Nederland	pathologische anatomie	
Österreich	Pathologie	
Portugal	anatomia patologica	
Suomi/Finland	patologia/patologi	
Sverige	klinisk patologi	
United Kingdom	morbid anatomy and histopathology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Neurologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	neurologie/ neurologie	
Danmark	neuromedicin eller medicinske nervesygdomme	
Deutschland	Neurologie	
Ellas	Νευρολογία	
España	neurologia	
France	neurologie	
Ireland	neurology	
Italia	neurologia	
Luxembourg	neurologie	
Nederland	neurologie	
Österreich	Neurologie	
Portugal	neurologia	
Suomi/Finland	neurologia/neurologi	
Sverige	neurologi	
United Kingdom	neurology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Psychiatrie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	psychiatrie/ psychiatrie	
Danmark	psykiatri	
Deutschland	Psychiatrie	
Ellas	Ψυχιατρική	
España	psiquiatria	
France	psychiatrie	
Ireland	psychiatry	
Italia	psichiatria	
Luxembourg	psychiatrie	
Nederland	psychiatrie	
Österreich	Psychiatrie	
Portugal	psiquiatria	
Suomi/Finland	psykiatria/psykiatri	
Sverige	psykiatri	
United Kingdom	psychiatry	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Klinische Biologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	biologie clinique/ klinische biologie	
Danmark		
Deutschland		
Ellas		
España	análisis clínicos	
France	biologie médicale	
Irland		
Italia	patologia diagnostica di laboratorio	
Luxembourg		
Nederland		
Österreich	Medizinische Biologie	
Portugal	patologia clinica	
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Biologische Hämatologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark	klinisk blodtypeserologi	
Deutschland		
Ellas		
España		
France	hématologie	
Irland		
Italia		
Luxembourg	hématologie biologique	
Nederland		
Österreich		
Portugal	hematologia clinica	
Suomi/Finland	hematologisten laboratoriotutkimukset/ hematologiska laboratorieundersökningar	
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark	klinisk mikrobiologi	
Deutschland	Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie	
Ellas		
España	microbiología y parasitología	
France		
Irland	microbiology	
Italia	microbiologia	
Luxembourg	microbiologie	
Nederland	medische microbiologie	
Österreich	Hygiene und Mikrobiologie	
Portugal		
Suomi/Finland	kliininen mikrobiologia/ klinisk mikrobiologi	
Sverige	klinisk bakteriologi	
United Kingdom	medical microbiology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Medizinische und chemische Labordiagnostik	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark	klinisk kemi	
Deutschland		
Ellas		
España	bioquímica clínica	
France		
Irland	chemical pathology	
Italia		
Luxembourg	chimie biologique	
Nederland	klinische chemie	
Österreich	Medizinische und Chemische Labordiagnostik	
Portugal		
Suomi/Finland	kliininen kemia/ klinisk kemi	
Sverige	klinisk kemi	
United Kingdom	chemical pathology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Immunologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland		
Ellas		
España	immunologia	
France		
Irland	clinical immunology	
Italia		
Luxembourg		
Nederland		
Österreich	Immunologie	
Portugal		
Suomi/Finland	immunologia/ immunologi	
Sverige	klinisk immunology	
United Kingdom	immunology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Plastische Chirurgie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 5 Jahre
Belgique/Belgie	chirurgie plastique/ plastische heelkunde	
Danmark	plastikkirurgi	
Deutschland		
Ellas	Πλαστική χειρουργική	
España	cirugía plástica y reparadora	
France	chirurgie plastique, reconstructrice et esthétique	
Irland	plastic surgery	
Italia	chirurgia plastica	
Luxembourg	chirurgie plastique	
Nederland	plastische chirurgie	
Österreich	Plastische Chirurgie	
Portugal	cirurgia plastica	
Suomi/Finland	plastikkirurgia/ plastikkirurgi	
Sverige	plastikkirurgi	
United Kingdom	plastic surgery	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Thoraxchirurgie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 5 Jahre
Belgique/Belgie	chirurgie thoracique/ heekunde op de thorax	
Danmark	thoraxkirurgi eller brysthulens kirurgiske sygdomme	
Deutschland		
Ellas	Χειρουργική Θώρακος	
España	cirugía torácica	
France	chirurgie thoracique	
Ireland	thoracic surgery	
Italia	chirurgia toracica	
Luxembourg	chirurgie thoracique	
Nederland	cardio-pulmonale chirurgie	
Österreich		
Portugal	cirurgia cárdio-torácica	
Suomi/Finland	thorax- ja verisuonikirurgia/ thorax- och kärlkirurgi	
Sverige	thoraxkirurgi	
United Kingdom	thoracic surgery	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Kinderchirurgie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 5 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland		
Ellas	Χειρουργική Παιδών	
España	cirugía pediátrica	
France	chirurgie infantile	
Ireland	paediatric surgery	
Italia	chirurgia pediatrica	
Luxembourg	chirurgie pédiatrique	
Nederland		
Österreich	Kinderchirurgie	
Portugal	cirurgia pediátrica	
Suomi/Finland	lastenkirurgia/ barnkirurgi	
Sverige	barn- och ungdomskirurgi	
United Kingdom	paediatric surgery	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Gefäßchirurgie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 5 Jahre
Belgique/Belgie	chirurgie des vaisseaux/ bloedvatenheelkunde	
Danmark		
Deutschland		
Ellas		
España	angiología y cirugía vascular	
France	chirurgie vasculaire	
Ireland		
Italia	chirurgia vascolare	
Luxembourg	chirurgie cardio-vasculaire	
Nederland		
Österreich		
Portugal	cirurgia vascular	
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Kardiologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	cardiologie/ cardiologie	
Danmark	cardiologie	
Deutschland		
Ellas	Καρδιολογία	
España	cardiología	
France	pathologie cardio-vasculaire	
Ireland	cardiology	
Italia	cardiologia	
Luxembourg	cardiologie et angiologie	
Nederland	cardiologie	
Österreich		
Portugal	cardiologia	
Suomi/Finland	kardiologia/kardiologi	
Sverige	kardiologi	
United Kingdom	cardio-vascular disease	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Gastro-Enterologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	gastro-entérologie/ gastro-enterologie	
Danmark	medicinsk gastroenterologi eller medicinske mave-tarmsygdomme	
Deutschland		
Ellas	Γαστρεντερολογία	
España	aparato digestivo	
France	gastro-entérologie et hépatologie	
Ireland	gastro-enterology	
Italia	malattie dell'apparato digerente, della nutrizione e del ricambio	
Luxembourg	gastro-enterologie	
Nederland	gastro-enterologie	
Österreich		
Portugal	gastroenterologia	
Suomi/Finland	gastroenterologia/ gastroenterologi	
Sverige	medicinsk gastroenterologi och hepatologi	
United Kingdom	gastro-enterology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Rheumatologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	rhumatologie/ reumatologie	
Danmark	reumatologi	
Deutschland		
Ellas	Ρευματολογία	
España	reumatología	
France	rhumatologie	
Ireland	rheumatology	
Italia	reumatologia	
Luxembourg	rhumatologie	
Nederland	reumatologie	
Österreich		
Portugal	reumatologia	
Suomi/Finland	reumatologia/ reumatologi	
Sverige	reumatologi	
United Kingdom	rheumatology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Allgemeine Hämatologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 3 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland		
Ellas	Αιματολογία	
España	Hematología y Hemoterapia	
France		
Irland	Haematology	
Italia	ematologia	
Luxembourg	hématologie	
Nederland		
Österreich		
Portugal	immuno-hemoterapia	
Suomi/Finland	Kliininen hematologia/Klinisk hematologi	
Sverige	Hematologi	
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Endokrinologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 3 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland		
Ellas	Ενδοκρινολογία	
España	endocrinología y nutrición	
France	endocrinologie, maladies métaboliques	
Irland	endocrinology and diabetes mellitus	
Italia	endocrinologia	
Luxembourg	endocrinologie, maladies du métabolisme et de la nutrition	
Nederland		
Österreich		
Portugal	endocrinologia - nutrição	
Suomi/Finland	endokrinologia/ endokrinologi	
Sverige	endokrinologi	
United Kingdom	endocrinology and diabetes mellitus	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Physiotherapie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 3 Jahre
Belgique/Belgie	médecine physique/ fysische geneeskunde	
Danmark	fysiurgi og rehabilitering	
Deutschland		
Ellas	Φυσική Ιατρική και Αποκατάσταση	
España	rehabilitación	
France	rééducation et réadaptation fonctionnelles	
Irland		
Italia	fisioterapia	
Luxembourg	rééducation et réadaptation fonctionnelles	
Nederland	revalidatie	
Österreich	Physikalische Medizin	
Portugal	fisiatria	
Suomi/Finland	fysiatría/fysiatri	
Sverige	rehabiliteringsmedicin	
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Stomatologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 3 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland		
Ellas		
España	estomatología	
France	stomatologie	
Ireland		
Italia	odontostomatologia	
Luxembourg	stomatologie	
Nederland		
Österreich		
Portugal	estomatologia	
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Neuropsychiatrie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 5 Jahre
Belgique/Belgie	neuropsychiatrie/ neuropsychiatrie	
Danmark		
Deutschland	Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	
Ellas	Νευρολογία – ψυχιατρική	
España		
France	neuropsychiatrie	
Ireland		
Italia	neuropsychiatria	
Luxembourg	neuropsychiatrie	
Nederland	zenuw - en zielsziekten	
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titre du diplôme	Ausstellende Stelle
Dermatologie und- Venerologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 3 Jahre
Belgique/Belgie	dermato-vénérologie/ dermato-venereologie	
Danmark	dermato-venereologie eller hud- og køns sygdomme	
Deutschland	Dermatologie und Venereologie	
Ellas	Δερματολογία-Αφροδιστολογία	
España	dermatología médico-quirúrgica y venereología	
France	dermatologie et vénéréologie	
Ireland		
Italia	dermatologia e venerologia	
Luxembourg	dermato-vénérologie	
Nederland	dermatologie en venerologie	
Österreich	Haut- und Geschlechtskrankheiten	
Portugal	dermatovenereologia	
Suomi/Finland	iho- ja sukupuolitaudit/ hud- och könssjukdomar	
Sverige	hud- och könssjukdomar	
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Dermatologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland		
Ellas		
España		
France		
Ireland	dermatology	
Italia		
Luxembourg		
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom	dermatology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Venerologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland		
Ellas		
España		
France		
Ireland	venereology	
Italia		
Luxembourg		
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom	venereology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Radiologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland	Radiologie	
Ellas	Ακτινολογία - ραδιολογία	
España	electrorradiología	
France	électro-radiologie	
Ireland		
Italia	radiologia	
Luxembourg	électroradiologie	
Nederland	radiologie	
Österreich		
Portugal	radiologia	
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Radiologische Diagnostik	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	radiodiagnostic/ röntgendiagnose	
Danmark	diagnostik radiologi eller - rontgenundersogelse	
Deutschland	Radiologische Diagnostik	
Ellas	Ακτινοδιαγνωστική	
España	radiodiagnóstico	
France	radiodiagnostic et imagerie médicale	
Irland	diagnostic radiology	
Italia		
Luxembourg	radiodiagnostic	
Nederland	radiodiagnostiek	
Österreich	Medizinische Radiologie-Diagnostik	
Portugal	radiodiagnóstico	
Suomi/Finland	radiologia/ radiologi	
Sverige	medicinsk radiologi	
United Kingdom	diagnostic radiology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Radiotherapie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	radio- et radiumthérapie/ radio- en radiumtherapie	
Danmark	terapeutisk radiologi eller stralebehandling	
Deutschland	Strahlentherapie	
Ellas	Ακτινοθεραπευτική	
España	oncología radioterápica	
France	oncologie, option radiothérapie	
Irland	radiotherapy	
Italia		
Luxembourg	radiothérapie	
Nederland	radiotherapie	
Österreich	Strahlentherapie- und Tadio-onkologie	
Portugal	radioterapia	
Suomi/Finland	syöpätaudit ja sädehoito/ cancersjukdomar och radioterapi	
Sverige	onkologi	
United Kingdom	radiotherapy	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Tropenmedizin	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark	tropmedicin	
Deutschland		
Ellas		
España		
France		
Irland	tropical medicine	
Italia	medicina tropicale	
Luxembourg		
Nederland		
Österreich		
Portugal	medicina tropical	
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom	tropical medicine	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Kinder- und Jugendpsychiatrie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark	bornepsykiatri	
Deutschland	Kinder- und Jugendpsychiatrie	
Ellas	Παιδοψυχιατρική	
España		
France	pédo-psychiatrie	
Ireland	child and adolescent psychiatry	
Italia	neuropsichiatria infantile	
Luxembourg	psychiatrie infantile	
Nederland		
Österreich		
Portugal	pedopsiquiatria	
Suomi/Finland	lasten psykiatria/ barnpsykiatri	
Sverige	barn- och ungdomspsykiatri	
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Geriatric	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland		
Ellas		
España	geriatria	
France		
Ireland	geriatrics	
Italia		
Luxembourg		
Nederland	klinische geriatrie	
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland	geriatria/ geriatri	
Sverige	geriatrik	
United Kingdom	geriatrics	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Nierenkrankheiten	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark	nefrologi eller medicinske nyresygdomme	
Deutschland		
Ellas	Νεφρολογία	
España	nefrología	
France	néphrologie	
Ireland	nephrology	
Italia	nefrologia	
Luxembourg	néphrologie	
Nederland		
Österreich		
Portugal	nefrologia	
Suomi/Finland	nefrologia/ nefrologi	
Sverige	medicinska njursjukdomar (nefrologi)	
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Ansteckende Krankheiten	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland		
Ellas		
España		
France		
Ireland	communicable diseases	
Italia	malattie infettive	
Luxembourg		
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland	infektiosairaudet/ infektionssjukdomar	
Sverige	infektionssjukdomar	
United Kingdom	communicable diseases	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland		
Ellas		
España		
France	santé publique et médecine sociale	
Ireland	community medicine	
Italia		
Luxembourg		
Nederland		
Österreich	Sozialmedizin	
Portugal		
Suomi/Finland	terveydenhuolto/ hälsovård	
Sverige		
United Kingdom	community medicine	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Pharmakologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland	Pharmakologie	
Ellas		
España	farmacología clínica	
France		
Ireland	clinical pharmacology and therapeutics	
Italia		
Luxembourg		
Nederland		
Österreich	Pharmakologie und Toxikologie	
Portugal		
Suomi/Finland	kliininen farmakologia/ klinisk farmakologi	
Sverige	klinisk farmakologi	
United Kingdom	clinical pharmacology and therapeutics	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Arbeitsmedizin	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 3 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark	samfundsmedicin/ arbejdsmedicin	
Deutschland	Arbeitsmedizin	
Ellas	ιατρική Εργασίας	
España		
France	médecine du travail	
Irland	occupational medicine	
Italia	medicina del lavoro	
Luxembourg		
Nederland	arbeids- en bedrijfsgeneeskunde	
Österreich	Arbeits- und Betriebsmedizin	
Portugal	medicina do trabalho	
Suomi/Finland	työterveyshuolto/ företagshälsovård	
Sverige	yrkes- och miljömedicin	
United Kingdom	occupational medicine	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Allergologie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 3 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland		
Ellas	Αλλεργιολογία	
España	alergologia	
France		
Irland		
Italia	allergologia ed immunologia clinica	
Luxembourg		
Nederland	allergologie	
Österreich		
Portugal	imunoalergologia	
Suomi/Finland	allergologia/ allergologi	
Sverige	allergisjukdomar	
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Gastro- enterologische Chirurgie	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 5 Jahre
Belgique/Belgie	chirurgie abdominale/ heelkunde op het abdomen	
Danmark	kirurgisk gastroenterologi eller kirurgiske mave-tarmsygdomme	
Deutschland		
Ellas		
España	cirugía del aparato digestivo	
France	chirurgie viscérale	
Irland		
Italia	chirurgia dell'aparato digestivo	
Luxembourg		
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland	gastroenterologia/gastroenterologi	
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Nuklearmedizin	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	médecine nucléaire/ nucleaire geneeskunde	
Danmark		
Deutschland	Nuklearmedizin	
Ellas	Πυρηνική Ιατρική	
España	medicina nuclear	
France	médecine nucléaire	
Irland		
Italia	medicina nucleare	
Luxembourg		
Nederland	nucleaire geneeskunde	
Österreich	Nuklearmedizin	
Portugal	medicina nuclear	
Suomi/Finland	isotooppiutkimukset/ isotopundersökningar	
Sverige		
United Kingdom	nuclear medicine	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Mund- Kiefer- Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes)	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 5 Jahre
Belgique/Belgie		
Danmark		
Deutschland		
Ellas		
España	cirugía oral y maxilofacial	
France	chirurgie maxillo-faciale et stomatologie	
Irland		
Italia	chirurgia maxillo-facciale	
Luxembourg		
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes)	Mindestdauer der fachärztlichen	Weiterbildung: 4 Jahre
Belgique/Belgie	stomatologie/ chirurgie orale et maxillo-faciale; stomatologie/orale en maxillo-faciale chirurgie	
Danmark		
Deutschland	Zahn-, Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie	
Ellas		
España		
France		
Irland	oral and maxillo-facial surgery	
Italia		
Luxembourg		
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland	leukakirurgia/ käkirurgi	
Sverige		
United Kingdom	oral and maxillo-facial surgery	

27.03.98**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und zur Ergänzung der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes
KOM(97) 638 endg.; Ratsdok. 13391/97

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt alle Vorschläge, die darauf gerichtet sind, für ein übersichtliches Gemeinschaftsrecht zu sorgen, Verfahren zu vereinfachen und Arbeitsabläufe in Ausschüssen auf Gemeinschaftsebene zu straffen. Er hält es aber auch für geboten, daß solche Reformen bewährte Vorschriften und Verfahren nicht gefährden. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß das Gemeinschaftsrecht verständlich und praktikabel ist.
2. Da das Gemeinschaftsrecht im Zuge der SLIM-Initiative für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger verständlicher sein und in seinem Vollzug praktikabler werden soll, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß Änderungen und Ergänzungen in die bestehenden allgemeinen und sektoralen Berufsrichtlinien unmittelbar eingearbeitet werden. Eine eigenständige horizontale Richtlinie neben Änderungen der sektoralen Richtlinien - wie sie in Teil 2 der Vorlage derzeit vorgesehen ist - trägt daher nicht zur Rechtsvereinfachung bei.

3. Die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntzugebenden Befähigungsnachweise sollten sich ausschließlich nach den sektoralen Richtlinien richten; insbesondere bei den von den einzelnen Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen darf die Akzeptanz beruflicher Qualifikationen nicht gefährdet werden.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, daß eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Anerkennung von Drittlandsdiplomen, die in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wurden, nicht vorgesehen wird. Aus der Sicht des Bundesrates sollte hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen aus Drittstaaten nicht über die Empfehlung des Rates vom 21.12.1988 hinausgegangen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verhandlungen zum General Agreement on Trade in Services (GATS). Über den unmittelbar festgelegten Rahmen des Gemeinschaftsrechts hinausgehende Anerkennungen sollten - auch in Ansehung primären Gemeinschaftsrechts - in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bleiben.

Die in Artikel 5 vorgesehene Berücksichtigung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen der genannten Berufe, die außerhalb der Europäischen Union erworben wurden und von anderen Mitgliedstaaten anerkannt wurden, ist insofern problematisch, als eine zwingende Anerkennung nur dann erfolgen sollte, wenn die Anerkennung von Drittlandsdiplomen durch einen Mitgliedstaat nach eng festgesetzten Grenzen erfolgt. Nur so kann die Qualität der Versorgung sichergestellt werden.

5. Der Bundesrat hält die Einbeziehung des Begriffs der "reglementierten Ausbildung" aus der Richtlinie 92/51/EWG in die Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG für problematisch. Hochschulabschlüsse sind grundsätzlich nicht vergleichbar mit einer reglementierten Berufsausbildung unterhalb der Hochschulebene.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß vor der Aufnahme des Begriffs der reglementierten Ausbildung in die Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG geklärt wird, ob die Definition der reglementierten Ausbildung aus der Richtlinie 92/51/EWG auch im Hochschulbereich zur Anwendung kommen kann und, wenn überhaupt, welche Kriterien bei der Aufnahme dieser Definition zu erfüllen wären. In jedem Falle aber sind die Kriterien zu benennen, die bei Ausbildungen im Hochschulbereich zu erfüllen sind. Die betroffenen Berufe sollten dann aber auch in einem Anhang zur Richtlinie 89/48/EWG bekanntgegeben werden.

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, daß die vorgesehene Berücksichtigung der Berufserfahrung nur dann aufgenommen wird, wenn die in den allgemeinen Aner-

kennungsrichtlinien umgesetzte Rechtsprechung des EuGH zutreffend interpretiert wurde.

Der Bundesrat hält die Formulierung des Artikels 1 Nr. 3 und des Artikels 2 Nr. 1 für mißverständlich. Sie könnte so interpretiert werden, daß die im Rahmen einer Berufsausübung erworbenen Kenntnisse bereits zur Lockerung oder gar Beseitigung der Ausgleichsleistungen führen müßten. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine Klarstellung einzusetzen. Es müßte zum Ausdruck gebracht werden, daß das aufnehmende Land bei der Entscheidung über Anpassungsmaßnahmen nicht nur die durch das Diplom nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch die darüber hinaus durch einschlägige Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse zu berücksichtigen hat. Dabei muß es Sache des aufnehmenden Landes sein, die Bewertung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf das Anforderungsprofil des angestrebten Berufs vorzunehmen.

In den allgemeinen Anerkennungsrichtlinien sind bereits Vorgaben zur Berücksichtigung der Berufserfahrung enthalten. Das Verwaltungshandeln ist danach ausgerichtet und hat bisher zu keinen Übermaßregelungen geführt.

7. Im Gegensatz zu den in den Allgemeinen Erwägungen enthaltenen Ausführungen hält der Bundesrat eine Neuordnung der Arbeit der Beratenden Ausschüsse derzeit für nicht dringlich. Sie sollte zurückgestellt werden bis zum Beitritt neuer Mitgliedstaaten.

Sollte die Kommission dennoch an einer sehr zeitnahen Neuordnung festhalten, wäre zu erwägen, ob auf die formell arbeitenden Beratenden Ausschüsse nicht zu Gunsten informell arbeitender Sachverständiger verzichtet werden kann. Jedenfalls ist zu gewährleisten, daß die Mitglieder der Beratenden Ausschüsse vom Rat eingesetzt werden und eine Beurteilung und Bewertung der Ausbildungs- und Berufsinhalte - wie bisher - nicht ohne berufene Experten der staatlichen Verwaltungen erfolgen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, daß in diesem Fall die Zusammensetzung in den Beratenden Ausschüssen so vorgesehen wird, daß auch jeweils ein Vertreter der zentralen Behörde in die Beratenden Ausschüsse zu berufen ist.

Auch wenn die Rationalisierungsmaßnahmen der Beratenden Ausschüsse Unterstützung finden, wird es als unerlässlich angesehen, die Vertreter der zentralen Behörden weiterhin zu beteiligen, da der Erfahrungsaustausch, die Berücksichtigung aktueller Vorkommnisse damit schnell, ohne "Übertragungsverluste" und effektiv durchgeführt werden kann.

Da die Beratenden Ausschüsse für die Berufe-Richtlinien vom Rat eingesetzt worden sind, muß aus der Sicht des Bundesrates auch der Rat selbst über deren Reform entscheiden.